

# Gewaltschutzkonzept



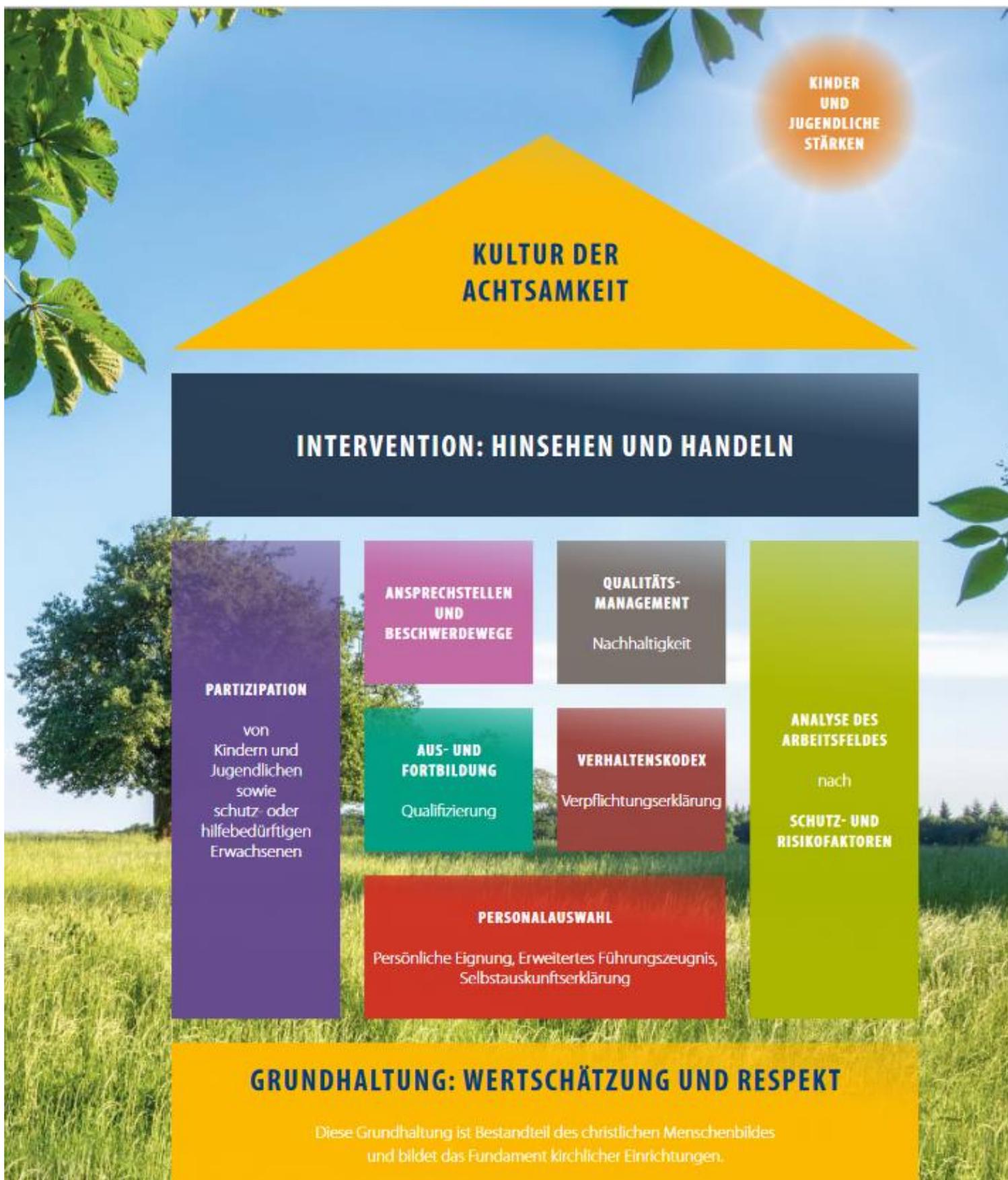
Ochshäuser Straße 40 34123 Kassel  
Tel. 0561 514794

Email: [kiga@st-andreas-kassel.de](mailto:kiga@st-andreas-kassel.de)

Träger:

Kirchengemeinde St. Antonius von Padua  
Ochshäuser Straße 40  
34123 Kassel  
Tel. 0561 512670

Email: [pfarrei.ks-antonius@bistum-fulda.de](mailto:pfarrei.ks-antonius@bistum-fulda.de)



## Inhalt

### Vorwort

1. Rechtliche Grundlagen
  - 1.1 Kinderrechte- Gesetzliche Grundlage des Kinderschutzes
2. Verankerung in der Konzeption der Einrichtung
  - 2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der pädagogischen Arbeit
3. Begriffserklärung
4. Präventive Kinderschutz
  - 4.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72 SGBVIII)
  - 4.2 Regelmäßige Belehrung, Mitarbeitenden- Jahresgespräche
  - 4.3 Fort- und Weiterbildung
  - 4.4 Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung
  - 4.5 Verhaltenskodex
  - 4.6 Die Verhaltensampel
  - 4.7 Partizipation
  - 4.8 Beschwerdemanagement
5. Risiko- Gefährdungsanalyse
6. Intervenierender Kinderschutz
7. Ansprechpartner und Telefonnummern
8. Quellen

## Vorwort

### Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz von Kindern in der Katholischen Kita Sankt Andreas

Die Katholische Kita Sankt Andreas bekennt sich zum Schutz und zur Förderung des Wohls aller Kinder, die unsere Einrichtung besuchen. Das vorliegende Konzept zum Schutz vor Gewalt konkretisiert unseren Auftrag, Kinder vor jeglicher Form von Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt zu bewahren.

### Grundlagen und Ziele

Unser Konzept basiert auf den folgenden Grundlagen:

- **Das Recht auf gewaltfreie Erziehung:** Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor jeglicher Form von Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt.
- **Der Schutzauftrag der Kindertagesstätte:** Als Kindertagesstätte sind wir verpflichtet, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- **Die Beteiligung der Kinder:** Kinder haben das Recht, an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, beteiligt zu werden.
- **Die Zusammenarbeit mit den Eltern:** Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für den Schutz der Kinder.

### Präventionsmaßnahmen

Um Kinder vor Gewalt zu schützen, setzen wir in unserer Einrichtung verschiedene Präventionsmaßnahmen um:

- **Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit:** Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts.
- **Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:** Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig zu Themen wie Kinderschutz und sexualisierter Gewalt fortgebildet.
- **Erstellung von Schutzkonzepten:** Wir haben ein Schutzkonzept für die Einrichtung entwickelt, das konkrete Handlungsanweisungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung enthält.
- **Information und Beteiligung der Eltern:** Wir informieren die Eltern über unsere Präventionsmaßnahmen und bieten ihnen Möglichkeiten zur Beteiligung.

### Interventionsmaßnahmen

#### Beobachtung und Wahrnehmung

Unsere pädagogischen Fachkräfte nehmen die Kinder aufmerksam wahr und beobachten sie im Alltag, um mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen.

#### Kinderschutzgespräche

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung führen unsere Fachkräfte Kinderschutzgespräche mit dem Kind und/oder seinen Eltern.

### **Kontaktaufnahme mit der ASD**

Besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, nehmen wir Kontakt mit dem Kinderschutzdienst auf.

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns im Kinderschutz besonders wichtig. Wir informieren die Eltern über unsere Beobachtungen und Einschätzungen und arbeiten mit ihnen zusammen, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

### **Dokumentation**

Alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen im Zusammenhang mit Kinderschutz werden dokumentiert.

### **Fortbildung**

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig zu Themen wie Kinderschutz und sexualisierter Gewalt fortgebildet.

### **Schlussfolgerung**

Der Schutz von Kindern vor Gewalt ist eine zentrale Aufgabe unserer Kindertagesstätte. Mit unserem Präventions- und Interventionskonzept setzen wir uns dafür ein, allen Kindern ein gewaltfreies und beschütztes Umfeld zu bieten.

### **Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Kita Sankt Andreas.

### **Verfasser: Sabine Müller & Sara Gelan**

### **Inkrafttreten**

Dieses Konzept tritt am 01.03.2024 in Kraft.

### **Kontakt**

Bei Fragen oder Anliegen zum Kinderschutz können Sie sich jederzeit an die Leitung der Kindertagesstätte wenden.

### **Katholische Kita Sankt Andreas**

**Leitung: Sabine Müller**

**Stellv. Leitung: Sara Gelan**

### **Anschrift**

**Ochshäuser Straße 40**

**34123 Kassel**

### **Telefonnummer**

**0561 514794**

### **E-Mail-Adresse**

[kiga@st-andreas-kassel.de](mailto:kiga@st-andreas-kassel.de)

## 1. Rechtliche Grundlagen

### **Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG) Artikel 1 § 1 und § 2**

In § 1 des Bundeskinderschutzgesetzes wird der Kinderschutz und die staatliche Mitverantwortung thematisiert. Wir haben die Aufgabe das Wohl von den Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern und die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und sie über Unterstützungsangebote zu informieren (§ 2).

### **§ 4 und in Artikel 2, § 45**

Die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung (§ 4) ist hier ebenso ausführlich beschrieben, wie die Voraussetzungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45), die Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreuen.

### **§ 79a und § 81**

Qualitätsentwicklung (§ 79a) sowie die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und anderen Institutionen sind weitere Themen, die das Bundeskinderschutzgesetz aufgreift. Die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes, als „höchster Instanz“ wirken sich auf das 8. Sozialgesetzbuch aus und änderte z.B. den § 8a hinsichtlich der Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

### **8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Weitere gesetzliche Grundlage unserer Arbeit sind auch die Gesetze im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die folgenden sind nur einige, aber wesentliche Gesetze daraus.

#### **§ 8a SGB VIII**

Für die Kindertagesstätten gibt es in Artikel 1 und 2 des § 8a SGB VIII wichtige Regelungen. Artikel 1 enthält das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“. Es geht hier darum, Eltern frühzeitig über Unterstützungsangebote zu informieren, um verbindliche Netzwerkstrukturen zu etablieren und die Übermittlung von Information durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

#### **§5 SGB VIII**

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass im §5 SGB VIII der Wunsch und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten geregelt ist. Sie haben die Möglichkeit zwischen verschiedenen Einrichtungen, Diensten sowie verschiedener Träger zu wählen. Sie haben bei der Gestaltung der Hilfe das Recht Wünsche zu äußern.

#### **§8 SGB VIII**

In §8 SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geregelt. Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Auch sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Ebenso haben sie das Recht auf Beratung ohne, dass die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden.

#### **§22a SGB VIII**

In §22a SGB VIII geht es um die Förderung in Tageseinrichtungen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Qualität und die Förderung in den Einrichtungen

geregelt und weiterentwickelt wird. Die Einrichtungen sollen eine pädagogische Konzeption haben, in der die Grundlagen für die Erfüllung des Förderauftrages verfasst sind. Durch Artikel 2 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten, den Schulen sowie anderen Institutionen zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung. Die vielfältigen pädagogischen Angebote sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Die Erziehungsberechtigten sind in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung und Betreuung zu beteiligen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf es zulässt.

### **Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)**

In den allgemeinen Bestimmungen des HKJGB steht unter anderem § 1 Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken:

positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen. Sie soll darauf hinwirken, dass die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

#### § 2

Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

#### §8

Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, unter anderem mit

- der Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen,
- der Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund und
- der Integration junger Menschen mit Behinderung sowie der Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch regelt unter anderem die Mindeststandards für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 25a bis 25d HKJGB) sowie die Landesförderung für Kindertagesbetreuung (§§ 32 bis 32e HKJGB).

Das vollständige, aktuelle Kinder- und Jugendgesetzbuch unter folgendem

Link einzusehen: <https://laghessen.de/download/6194/>

### **Das Hessische Kinderförderungsgesetz**

In diesem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – Kifög) steht der weitere Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (im Alter unter drei Jahren) im Mittelpunkt.

So steht in Art. 10 Abs.3 Kifög der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (Art. 1 Nr.7) (seit dem 1. August 2013 in Kraft).

### ***1.1. Kinderrechte- Gesetzliche Grundlage des Kinderschutzes Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:***

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):  
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention:

**Gleichbehandlung (Artikel 2):** Kinderrechte gelten für alle Kinder, egal, welche Hautfarbe, Religion, Herkunft, Sprache oder welches Geschlecht sie haben.

**Mitbestimmung (Artikel 12):** Kinder müssen bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen diese frei heraus sagen und sie muss auch berücksichtigt werden.

**Schutz vor Gewalt und Verwahrlosung (Artikel 19):** Niemand darf Kinder schlagen oder sie zu Dingen zwingen, die sie nicht wollen oder ihnen wehtun.

**Bildung (Artikel 28) und Bildungsziele (Artikel 29):** Kinder haben das Recht auf Bildung, die Entwicklung ihrer Persönlichkeitsbildung und die Entfaltung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

**Behinderte Kinder (Artikel 23)** haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

**Spiel, Freizeit und Erholung (Artikel 31):** Kinder haben das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung. Dazu gehören freies Spiel und selbst gewählte Freizeitbeschäftigung.

Die Mädchen und Jungen üben in regelmäßigen Kinderkonferenzen ihre Meinung und Ideen zu anstehenden Themen frei zu äußern. So werden z.B. Erlebnisse ausgetauscht, Wünsche für die Raumgestaltung besprochen, Projekte entwickelt, Regeln reflektiert oder Entscheidungen für das weitere Tagesgeschehen getroffen.

## **2. Verankerung in der Konzeption der Einrichtung**

Die Katholische Kindertagesstätte St. Andreas ist ein wichtiger Bestandteil der Pfarngemeinde St. Antonious von Padua, in der alle Kinder herzlich willkommen sind.

- Wir achten ihre religiöse, sozialen und kulturelle Zugehörigkeit.
- In unserem Tun und Handeln fühlen wir uns für die uns anvertrauten Kinder verantwortlich. Wir achten jeden Mitmenschen und akzeptieren die Würde des Menschen.
- Wir erfüllen den staatlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag indem wir unserer Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung durch gut ausgebildete Fachkräfte fördern und begleiten.

- Wir sind Partner der Erziehungsberechtigten daher ist uns eine gute Zusammenarbeit wichtig.
- Wir kooperieren mit den Interessenpartnern unserer Einrichtung eng zusammen.

### **2.1. Umsetzung des Auftrags im Rahmen der pädagogischen Arbeit**

Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die Freiräume ermöglicht und gleichzeitig die physische und psychische Integrität der Kinder wahrt.

Um unser Schutzkonzept erfolgreich umzusetzen, orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

- Wir schätzen und akzeptieren jeden Einzelnen in unserer Gemeinschaft.
- Unsere Angebote sind für Kinder jeder Nationalität, Familienstruktur und Religion zugänglich.
- Wir sichern einen unterstützenden und achtsamen Umgang mit der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder.
- Unsere Bemühungen zielen darauf ab, eine positive Lebenseinstellung und Freude am Leben zu fördern.
- Wir streben danach, die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder zu erhöhen, um ihre kontinuierliche Teilnahme an einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen schaffen wir den bestmöglichen Rahmen zur angemessenen Unterstützung und Begleitung der kindlichen Entwicklung.
- Unsere Sicherheitsgarantie beruht auf engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräften sowie einer ansprechenden Umgebung.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen prägen das Zusammenleben in unserer Kindertagesstätte.
- Wir sind bereit zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und handeln eigenverantwortlich in allen Belangen.

Mit diesem Gewaltschutzkonzept setzen wir klare Maßstäbe, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder konsequent zu gewährleisten.

## **3. Begriffserklärung**

### **Grenzverletzung**

Grenzverletzung meint die Überschreitung von persönlich körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen einer Person. Eine unabsichtliche und ungeplante unangemessene Verhaltensweise, die unbeabsichtigt geschieht. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern vor allem am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen, z. B. geistliche Begleitung sowie im Kontext von Ausbildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie in Bezug auf Vorgesetztenverhältnisse.

## **Übergriff**

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt und finden i.d.R. wiederholt statt!

„Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu unterlaufen. Beispiele dafür sind wiederholte abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z. B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

## **Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt**

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine /ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten.“

## **4. Präventive Kinderschutz**

Zu den konkreten Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes in unserer Einrichtung gehören unter anderem:

### ***4.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72 SGB VIII)***

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

### **Bewerbungsgespräch**

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

### Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex (Definition siehe Punkt 11.4 e)
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Nachweis des Impfstatus (Maserns)

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung anstatt Führungszeugnis
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Nachweis des Impfstatus (Masern)

Bei hospitierenden Eltern (z.B. bei Eingewöhnung, Elternbeirat-Aktionen) gilt:

- mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Nachweis des Impfstatus (Masern)
- Hospitant\*innen und Praktikant\*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

### **4.2. Regelmäßige Belehrung, Mitarbeitenden- Jahresgespräch**

Die jährlichen Belehrungen des Personals und die Jahresgespräche sind wichtige Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung. Sie tragen dazu bei, dass alle Mitarbeiter der Einrichtung über die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes und die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung informiert sind. Außerdem werden die Mitarbeiter darin unterstützt, das Kinderschutzkonzept der Einrichtung umzusetzen.

Die Jahresgespräche sind eine gute Gelegenheit, um den Mitarbeitern Feedback zu geben und sie unter anderem bei der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts zu unterstützen.<sup>3</sup>

### **4.3. Fort- und Weiterbildung**

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Fulda festgelegt.

### **4.4. Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung Grundlagen und Prinzipien:**

Unser Konzept basiert auf dem Respekt vor der Individualität jedes Kindes, der Förderung von Selbstbewusstsein und dem Verständnis für Vielfalt. Wir erkennen an, dass Kinder

unterschiedliche Entwicklungsphasen durchlaufen und passen unsere pädagogischen Ansätze entsprechend an.

**Entwicklungsphasen berücksichtigen:**

Wir differenzieren unsere Aktivitäten und Gespräche entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder, um ihre individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

**Rolle der Erzieher:**

Unsere Erzieherinnen und Erzieher sind sensibilisiert für die Bedeutung der sexuellen Entwicklung und stehen den Kindern als einfühlsame Begleiter zur Verfügung. Wir fördern Offenheit und Neutralität, um ein Vertrauensverhältnis zwischen den Kindern und den Erziehern aufzubauen.

**Elternarbeit und Einbindung:**

Wir setzen auf eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, um ihre Werte und Erwartungen zu verstehen und zu integrieren. Eltern werden aktiv in die sexuelle Bildung ihrer Kinder einbezogen und erhalten Informationen über unsere pädagogischen Ansätze.

**Thematische Schwerpunkte:**

Unsere Aktivitäten umfassen Themen wie Körperwahrnehmung, Gefühle, persönliche Grenzen, Respekt vor anderen, Geschlechtervielfalt und kindgerechte Aufklärung.

Wir fördern Verständnis und Akzeptanz von Vielfalt in Bezug auf Familienstrukturen.

**Methoden und Materialien:**

Wir nutzen spielerische Aktivitäten, Bücher, Gespräche, Puppen und andere pädagogische Hilfsmittel, um die Kinder altersgerecht zu informieren und ihre Neugier zu unterstützen.

**Schutz und Prävention:**

Wir implementieren klare Regeln zum Schutz der Kinder vor Missbrauch und unangemessenem Verhalten.

Die Kinder werden über persönliche Grenzen informiert, ermutigt, ihre Gefühle auszudrücken, und darüber aufgeklärt, dass sie sich bei Erwachsenen Hilfe suchen können.

**Evaluation und Anpassung:**

Unser Konzept wird regelmäßig evaluiert, um sicherzustellen, dass es den Bedürfnissen der Kinder gerecht wird. Anpassungen werden vorgenommen, um auf aktuelle Entwicklungen in der sexualpädagogischen Forschung zu reagieren.

Dieses Konzept dient als Leitfaden für unsere pädagogische Arbeit und wird kontinuierlich weiterentwickelt, um eine umfassende und unterstützende sexuelle Bildung für die Kinder in unserer Einrichtung zu gewährleisten.

**4.5. Verhaltenskodex**

Wir verpflichten uns dazu, die Kinder vor jeglicher Form von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch zu schützen. Wir sind sensibel für Anzeichen von Vernachlässigung und gehen der Ursache auf den Grund.

Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder nehmen wir wahr und ernst. Der Wille und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder werden von uns respektiert, und wir treten ihnen wertschätzend und respektvoll gegenüber.

Gemeinsam unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dies schließt den verantwortungsbewussten Umgang mit Sexualität und das Recht ein, klare Grenzen zu setzen.

Wir lehnen verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten ab und nehmen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verpflichtet sich dazu, sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Sie setzen sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffe und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander. Hierzu wird im Rahmen von Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

#### 4.6. Die Verhaltensampel

Die Verhaltensampel spielt eine zentrale Rolle bei der Unterscheidung zwischen angemessenem und kritischem pädagogischem Verhalten und ist essentieller Bestandteil unserer präventiven Schutzkonzepte zum Wohl der Kinder. Gesetzliche Bestimmungen verpflichten unsere Kindertageseinrichtung zur Ausarbeitung von Schutzkonzepten, die ein umfassendes Beschwerdemanagement für alle Beteiligten, darunter Eltern, Kinder und Mitarbeitende, beinhalten.

Wir betrachten Beschwerden als wertvolle Anregungen zur Verbesserung des Umgangs miteinander und der Abläufe in unserer Kita. Statt eines "Mecker- bzw. Anregungskastens" fördern wir eine offene Kultur des Austauschs. Die aktive Kinderbeteiligung, ein festgelegtes Recht laut UN-Kinderrechtskonvention, wird durch eine gezielte Erziehung zum demokratischen Handeln unterstützt.

Unser Ziel ist es, dass Kinder, die gehört werden, sich verstanden fühlen, Vertrauen aufbauen und in der Lage sind, Grenzen zu setzen sowie sich für ihre Anliegen einzusetzen.



#### **4.7. Partizipation**

##### **Gelebte Demokratie im Kleinen**

In der Kita Sankt Andreas ist Partizipation weit mehr als nur ein Schlagwort. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Kinder von klein auf in die Gestaltung des Kita-Alltags einzubeziehen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, demokratische Werte und Kompetenzen zu entwickeln.

##### **Mitbestimmung und Verantwortung fördern**

Kinder, die aktiv an Entscheidungen beteiligt werden und Verantwortung übernehmen, entwickeln ein starkes Selbstbewusstsein. Sie lernen, ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren, respektvoll mit anderen umzugehen und Kompromisse zu schließen. So werden sie zu selbstbestimmten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten, die sich später aktiv für die Gesellschaft einsetzen können.

##### **Partizipation im Alltag erleben**

Bei uns in der Kita Sankt Andreas gibt es unzählige Möglichkeiten für Kinder, sich zu beteiligen. Ob es darum geht, den Tagesablauf zu gestalten, Aktivitäten zu planen oder Regeln aufzustellen. Die Kinder werden stets ermutigt, ihre Ideen und Wünsche einzubringen.

##### **Lernen durch Erfahrung**

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alle Entscheidungen treffen müssen. Vielmehr geht es darum, ihnen altersgerecht Verantwortung zu übertragen und sie dabei zu begleiten, demokratische Prozesse zu erleben und zu verstehen. So lernen sie, dass Entscheidungen nicht immer im eigenen Sinne ausfallen können, aber dass die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt werden müssen.

##### **Offenheit und Beobachtung als Schlüssel**

Um die Bedürfnisse und Interessen der Kinder zu erkennen, ist es wichtig, dass wir ihnen mit offenen Augen und Ohren begegnen. Durch gezielte Beobachtung und Fragen können wir ihre Themen und Wünsche aufgreifen und in den Kita-Alltag integrieren.

##### **Spontaneität und Kreativität willkommen**

Partizipation bedeutet auch, flexibel und spontan zu sein. Wenn Kinder neue Ideen und Wünsche äußern, nehmen wir diese ernst und suchen gemeinsam nach Möglichkeiten, sie umzusetzen. Kreativität und Spontaneität sind dabei wichtige Faktoren, um den Kindern eine aktive Beteiligung am Geschehen zu ermöglichen.

##### **Gemeinsam wachsen. Kinder, Eltern und Erzieher**

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns besonders wichtig, um die Partizipation der Kinder zu fördern. Nur durch einen gemeinsamen Austausch und gegenseitiges Vertrauen kann es gelingen, die Kinder auf ihrem Weg zu mündigen Bürgern zu unterstützen.

##### **Kontinuierliche Weiterentwicklung und Reflexion**

Partizipation ist ein dynamischer Prozess, der sich ständig weiterentwickelt. Daher ist es wichtig, dass wir unsere Arbeit kontinuierlich reflektieren und nach neuen Möglichkeiten suchen, die Beteiligung der Kinder zu verbessern.

##### **Partizipation in der Kita Sankt Andreas, ein Gewinn für alle**

Partizipation ist ein Gewinn für alle Beteiligten. Kinder lernen wichtige Kompetenzen für ihr

Leben, die Erwachsenen profitieren von neuen Perspektiven und Ideen und die gesamte Kita-Gemeinschaft wächst durch die gelebte Demokratie.

#### **4.8. Beschwerdemanagement**

In der Kita Sankt Andreas sehen wir die Möglichkeit für Kinder, sich bei Problemen und Anliegen vertrauensvoll an uns zu wenden, als wichtigen Baustein der Gewaltprävention und des aktiven Kinderschutzes.

#### **Jedes Kind ernst nehmen**

Wir möchten unseren Kindern die Gewissheit geben, dass wir sie ernst nehmen und ihnen helfend zur Seite stehen. Beschwerden betrachten wir als Chance – sowohl für die Kinder als auch für uns.

#### **Lernen und Verbessern durch Beschwerdemanagement**

Beschwerden bieten allen Beteiligten die Möglichkeit, Missstände zu erkennen, Veränderungen herbeizuführen und die Zufriedenheit aller zu verbessern. Darüber hinaus ermöglichen sie die Umsetzung des Rechts der Kinder auf Beteiligung.

#### **Nonverbale Signale wahrnehmen**

Da Kinder sich noch nicht immer so differenziert wie Erwachsene mitteilen können, liegt es in unserer Verantwortung, auch versteckte, nonverbale Beschwerden zu erkennen und ihnen nachzugehen.

#### **Ausführliche Informationen**

Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement in der Kita Sankt Andreas finden Sie in unserer Konzeption.

#### **Offener und respektvoller Umgang mit Eltern und Mitarbeitern**

Wir wünschen uns eine familienergänzende, kooperative Zusammenarbeit mit den Eltern. Daher ist es uns wichtig, dass Sie uns bei Fragen, Anregungen oder Kritik offen und direkt ansprechen.

#### **Persönliche Gespräche für schnelle Lösungen**

Unser Ziel ist es, Anliegen durch zeitnahe, lösungsorientierte Gespräche auf Augenhöhe zu klären. Bei Bedarf können die Leitung, der Elternbeirat oder der Träger hinzugezogen werden.

#### **Wertschätzung und gegenseitiger Respekt**

Im Vordergrund steht immer eine respektvolle und wertschätzende Gesprächsführung, die von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis geprägt ist.

#### **Gemeinsam für eine starke Zukunft unserer Kinder**

Durch gelebte Partizipation und ein offenes Beschwerdemanagement stärken wir die Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und ihrem Selbstbewusstsein. So legen wir den Grundstein für eine positive und gewaltfreie Zukunft.

In der Kita Sankt Andreas haben die Anliegen und Bedürfnisse aller Kinder und Erwachsenen Gehör. Darüber hinaus bieten wir den Kindern zusätzliche Möglichkeiten, sich zu beteiligen, z. B. durch:

- Kinderkonferenzen
- Regelmäßige Feedbackgespräche
- Beteiligung an der Gestaltung des Kita-Alltags
- Kinderbefragung
- Elternbefragung

## 5. Risiko- Gefährdungsanalyse

Eine Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Sie ermöglicht es uns, Informationen über die räumlichen Bedingungen und den Alltagsablauf zu sammeln. Durch genaue Beobachtung vor Ort können potenzielle Gefahrensituationen und Möglichkeiten für Täter identifiziert werden. Auf dieser Grundlage können dann entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Gleichzeitig werden bestehende Schutzfaktoren berücksichtigt. Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter, deren Profile sowie deren Strategien und Vorgehensweisen auseinandergesetzt.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen (hinter unserem Berg +Spielhäuschen, Nestschaukel, Tunnel Begleitung zur Toilette)
- Zaungäste/ Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen,
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Personensorgeberechtigte benutzen die Gästetoilette, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen. Die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, bleibt eine Mitarbeiterin zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- Die Eingangstüre ist immer geschlossen.
- Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita nur auf Veranstaltungen (z.B. Feste) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden. Die Eltern unterschreiben bei der Anmeldung, dass Sie sich an diese Regelung in unserem Haus halten.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannt Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

## 6. Intervenierender Kinderschutz

Der Schutz von Kindern in Krisensituationen ist eine zentrale Aufgabe, die wir mit größter Sorgfalt und Professionalität wahrnehmen. Der intervenierende Kinderschutz umfasst dabei Maßnahmen und Verfahren, die zum Schutz der Kinder in diesen Situationen eingesetzt werden.

### **Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Katholischen Kita Sankt Andreas**

#### **1. Austausch im Team und Einbeziehung der Leitung**

- Wir besprechen unsere Beobachtungen und Befürchtungen mit einem Kollegen oder der Leitung.
- Wir dokumentieren unsere Eindrücke und Beobachtungen.
- Führen ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten, um deren Sichtweise zu erhalten.

#### **2. Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft"**

- Die Leitung organisiert ein Fallgespräch mit einer "insoweit erfahrenen Fachkraft".
- Es wird eine erweiterte Gefährdungseinschätzung vorgenommen.
- Es wird geprüft, ob und welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind.

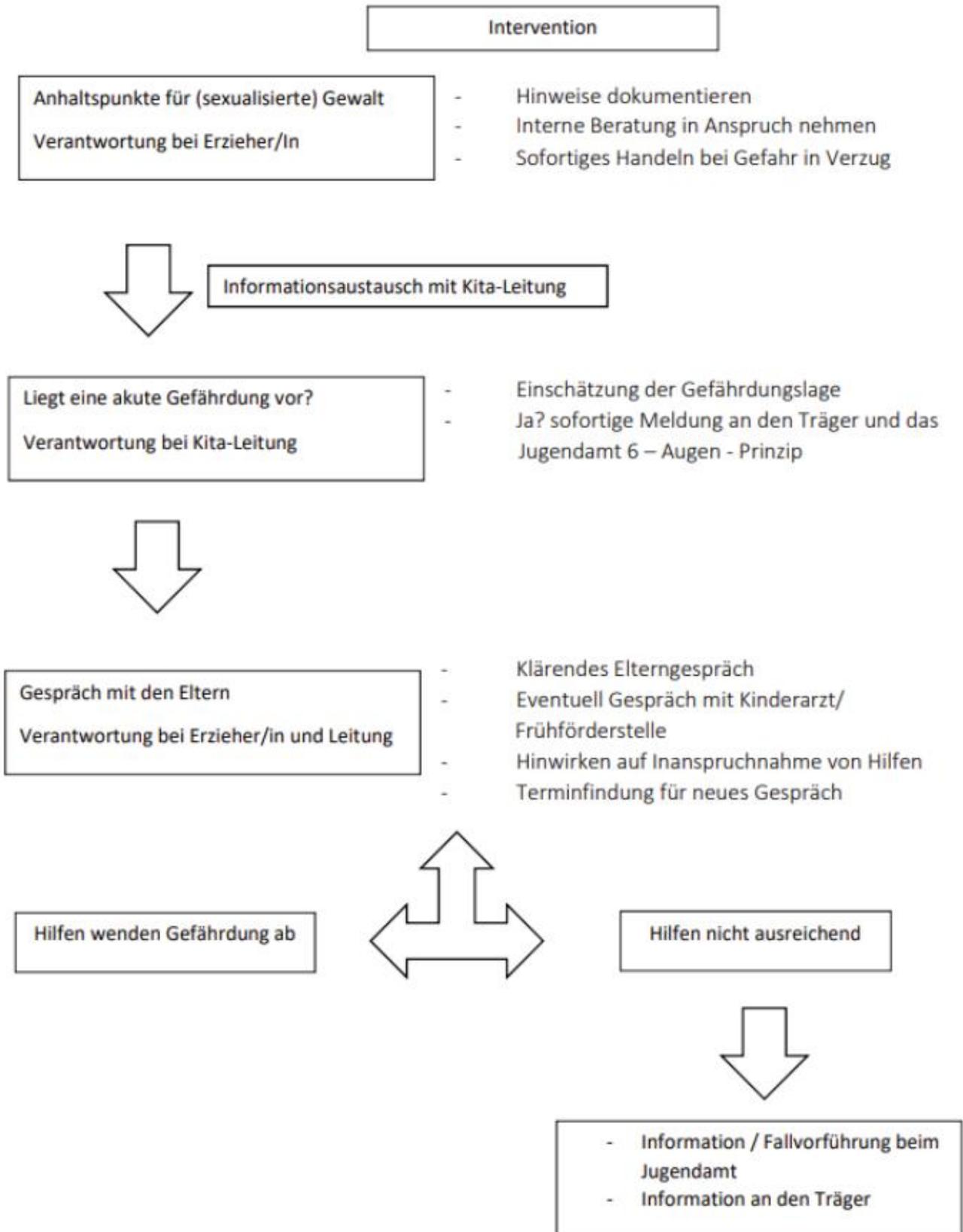
#### **3. Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten**

- Wir informieren die Eltern über die Gefährdungseinschätzung.
- Bieten ihnen Unterstützung und Hilfe an.
- Entwickeln gemeinsam einen Hilfeplan.

#### **4. Überprüfung der Zielvereinbarung und gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung**

- Wir begleiten die Umsetzung des Hilfeplans.
- Überprüfen, ob die Kindeswohlgefährdung behoben wurde.
- Passen den Hilfeplan bei Bedarf an.

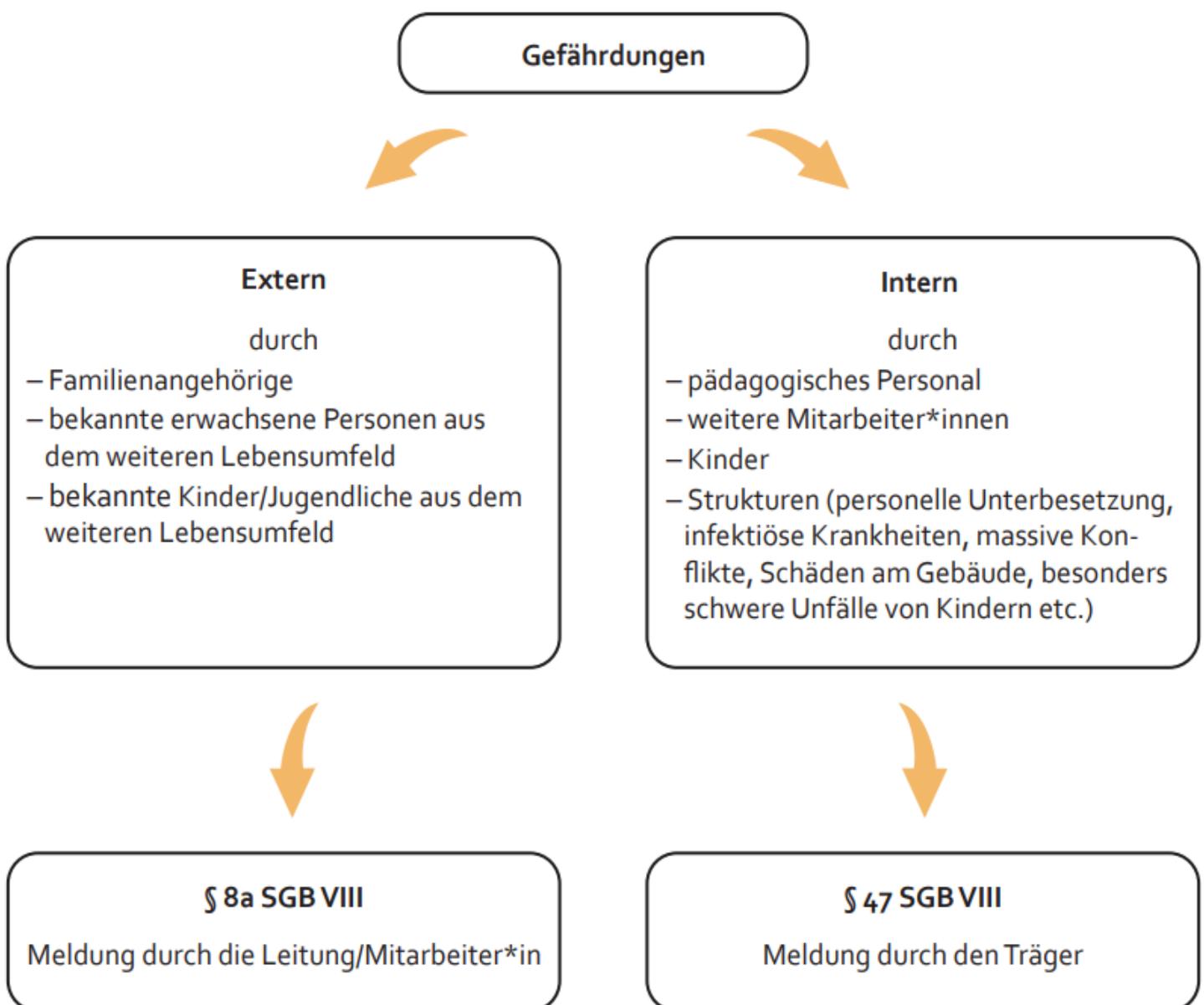
## Handlungsplan im Verdachtsfall bei (sexualisierter) Gewalt bei Kindern



Zur Unterscheidung der Verfahren nach §8a SGB VIII und §47 SGB VIII Im Rahmen von Situationen, die das Kindeswohl gefährden, können wir in zwei Bereiche unterscheiden. Der Bereich der von § 8a SGB VIII beschrieben wird, umfasst alle außerhalb unserer Einrichtung liegenden Gefährdungslagen, wohingegen § 47 SGB VIII alle potentiellen Gefährdungslagen umfasst, die innerhalb unserer Einrichtung bestehen können.

Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)  
§ 47 Meldepflichten

Wir haben eine wichtige Verantwortung für den Schutz und das Wohl der Kinder, die unsere Einrichtung besuchen. Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, dies gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Diese Meldepflicht ist ein wichtiger Teil unseres Auftrags zum Schutz der Kinder und sollte jederzeit ernst genommen werden.



## 7. Ansprechpartner und Telefonnummern

Träger der Kita  
Pfarrer Gies 0561-512670  
Daniela Finger 0561-5190918

Fachberatung  
Dezernat katholische Kitas Bischöfliche Generalvikariat  
Bärbel Wille 0151-17143476

Präventionsbeauftragte Bistum Fulda  
Birgit Schmidt-Hahnel 0661-839415

Kita Aufsicht  
Matthias Otto 0561-7875134

ASD/ Jugendamt  
Adam Sojka 0561-787539

Kinderschutzbund Kassel  
Beratung 0561-899852

Polizei  
Polizeirevier Ost 0561-9102520  
Polizei/ Notruf 110

Fachberatung bei sexualisierter Gewalt (faX)  
0561-31749116

## 8. Quellen

<https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendrechte/un-kinderrechtskonvention-1>

[https://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/03\\_Schutzkonzept/schutzkonzept\\_start.php](https://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/03_Schutzkonzept/schutzkonzept_start.php)

<https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendrechte/kinderschutzkonzepte>

<https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/5>

<https://www.erzieherin-ausbildung.de/praxis/Kinderschutz-in-der-Kita>